



Antrag
Neue
Fassung

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

09/SVV/0763

öffentlich

Betreff:

Dauerkleingärten statt Kleinsiedlung

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 02.09.2009

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.09.2009	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122 „Kleinsiedlung Babelsberg-Nord“ wird durch die Verwaltung zurückgezogen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich durch einen Aufstellungsbeschluss die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, folgende Kleingartenvereine als Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes langfristig zu erhalten:

„Babelsberg 1912“ (Nr. 18), „Hoffnung 1922“ (Nr. 36), „Freie Scholle“ (Nr.29), „Am Sportplatz“ e.V. (Nr. 10), „Babelsberg Nord“ (Nr. 19) und „Glienicke Winkel“ (Nr.163).

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Durch die planungsrechtliche Sicherung als Dauerkleingartenanlage könnte für die Kleingärtner Planungssicherheit geschaffen werden. Dieses Ziel wurde bereits in der Kleingartenplanung der Stadt in Aussicht gestellt. Gemäß §1 Absatz 2 Punkt 6 des Bundeskleingartengesetz ist ein Dauerkleingarten ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist. Damit wäre für die Vereine eine langfristige Standortsicherheit gegeben.